

3560 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Bundesabgabenordnung geändert wird (BAO-Novelle 1988)

§ 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung sieht vor, daß in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehende österreichische Staatsbürger mit Dienstort im Ausland wie Personen behandelt werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am Ort der die Dienstbezüge anweisenden Stelle haben. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll diese Regelung auch auf Bedienstete anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts - z. B. die Handelsdelegierten der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft - ausgedehnt werden. Die im § 181 vorgesehene Änderung soll zur Absicherung einer bereits bestehenden Verwaltungspraxis sicherstellen, daß in bestimmten Fällen der Erzielung von Einkünften aus selbständiger Arbeit - insbesondere bei Aufsichtsratsmitgliedern und bei wesentlich beteiligten geschäftsführenden Gesellschaftern - eine gesonderte Feststellung von Einkünften nicht in Betracht kommt.

Wenn die Finanzverwaltung wegen einer bewilligten Zahlungserleichterung davon absieht, trotz Eintritts der Vollstreckbarkeit Vollstreckungsmaßnahmen vorzunehmen und deshalb Stundungszinsen anfallen, sollen Stundungszinsen mit einem höheren Prozentsatz als bisher und ohne Bedachtnahme auf einen Freibetrag erhoben werden. Für Bagatellfälle soll eine Freigrenze von 10 000 Schilling vorgesehen werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. Juli 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Bundesabgabenordnung geändert wird (BAO-Novelle 1988), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 07 11

Karin A c h a t z
Berichterstatte

Peter K ö p f
Vorsitzender